

Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel

Bootsordnung für den Stockemer See

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bootsordnung des Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V., Niederkassel regelt den ordnungsgemäßen Einsatz und Gebrauch von Booten bei der Ausübung der Angelfischerei auf dem Stockemer See in Niederkassel-Stockem.
2. Die Bootsordnung ist Teil der Gewässerordnung (§ 25 Abs. 11). Sie beruht damit wie diese auf § 8 der Satzung. Hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit wird auf die §§ 8 und 9 der Satzung verwiesen.

§ 2 Schutz von Natur und Umwelt

1. Der Stockemer See und seine Ufer sind durch den Landschaftsplan Niederkassel unter Naturschutz gestellt.
2. Die Gebote und Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere aber auch die dem Schutz von Natur und Umwelt dienenden Vorschriften von § 9 Abs. 1 und 2 der Gewässerordnung, sind beim Angeln vom Boot aus besonders streng zu beachten.

§ 3 Gefahrtragung und Versicherung

1. Die Ausübung der Angelfischerei vom Boot aus geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins für Unfälle und Schäden beim Bootsbetrieb findet nicht statt.
2. Etwaiger auf der Ebene des Vereins bestehender Versicherungsschutz bleibt allerdings unberührt. Auf § 58 der Satzung wird Bezug genommen.

§ 4 Leitung und Kontrolle

1. Die Angelfischerei vom Boot aus unterliegt der Leitung und Kontrolle der Gewässerwarte.
2. Sie wird in deren Auftrag durch die Fischereiaufseher, denen für diese Zwecke ein besonders gekennzeichnetes Boot zur Verfügung steht, überwacht und kontrolliert. Auf § 4 der Gewässerordnung wird Bezug genommen.

§ 5 Vereinsboote

Die Bootsangelei ist nur den Mitgliedern des Vereins und nur mit vereinseigenen Booten erlaubt. Diese und ihr Zubehör tragen eine Kennzeichnung.

§ 6 Nutzungsrecht

1. Die Boote dürfen nur von erwachsenen Vereinsmitgliedern benutzt werden. Jugendliche (§ 3 Abs. 4 der Satzung) dürfen Boote nur im Beisein von berechtigten Erwachsenen benutzen.
2. Die Mitnahme von Dritten ist erlaubt.

§ 7 Nutzungsart

1. Die Boote dürfen nur zur Ausübung des Fischfanges, nicht hingegen für andere Zwecke wie z.B. Spazierfahrten, Wettfahrten und Transporte benutzt werden.
2. Die Boote dürfen nur mit Riemen betrieben werden.
3. Das Anfahren des Gewässerufers ist nur in Notfällen erlaubt.

§ 8 Personenzahl und Sicherheit

1. Die kleinen Boote sind jeweils nur für 2 Personen zugelassen. Die großen Boote dürfen höchstens mit 4 Personen besetzt werden.
2. Es wird dringend empfohlen, bei der Ausübung der Bootsangelei – privateigene – Schwimmwesten zu tragen. Dies gilt insbesondere für Nichtschwimmer.

§ 9 Angelbereiche

1. Das Bootsangeln ist nur in den zum Angeln freigegebenen Wasserflächen erlaubt, die sich aus der zur Bootsordnung gehörenden Karte ergeben.
2. Auf dem See sind entsprechende Markierungen durch Bojen angebracht. Das Befahren anderer als der bezeichneten Wasserflächen ist untersagt.
3. Die Bojen dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in ihren Positionen verändert werden. Festmachen an den Bojen und Schwimminseln ist untersagt.
4. Im Bootshafen darf nicht geangelt werden.
5. Zum Ufer des Gewässers, insbesondere zu den dort befindlichen Schilfgürteln, ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
6. Uferangler dürfen von Bootsanglern beim Angeln nicht gestört werden. Der Gewässerbereich, in dem der Uferangler seine Köder bzw. Montagen abgelegt hat, ist von den Bootsanglern zu meiden bzw. sogleich zu verlassen.

§ 10 Gebote und Verbote

1. Der Vorstand kann das Bootsangeln durch besondere Anordnung untersagen. Während der Dauer von An- und Abangeln ist das Bootsangeln nicht erlaubt.
2. In der Hechtschonzeit ist das Schleppfischen untersagt.
3. Jeder Angler darf beim Bootsangeln höchstens 2 Angeln einsetzen.
4. Gefangene Fische dürfen im Boot weder ausgenommen noch geschuppt werden. Untermaßige Fische, die nicht zurückgesetzt werden können, sind mit an Land zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu vergraben (§ 15 Abs. 3 der Gewässerordnung).
5. Abfälle und dergleichen dürfen nicht ins Wasser entsorgt werden, sondern sind entsprechend § 9 Abs. 3 der Gewässerordnung zu behandeln.

6. Bei der Bootsfischerei ist jeglicher Lärm untersagt. Das gleiche gilt für das Scheuchen von Fischen und anderen Tieren.

§ 11 Bootsbuch

1. Jeder Bootsbenutzer hat sich vor der Ausfahrt mit Namen in Druckbuchstaben und Unterschrift in das ausliegende Bootsbuch einzutragen und dabei Boots-kennzeichnung, Datum und Uhrzeit des Beginns der Nutzung anzugeben.
2. Den Zeitpunkt der Rückkehr hat der Bootsbenutzer nach Beendigung des Bootsangelns einzutragen.

§ 12 Tätigkeiten zu Beginn und Ende des Bootsangelns

1. Vor Beginn der Fahrt ist das Boot auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (z.B. Beschädigungen, Sauberkeit) und die Vollständigkeit des Zubehörs (z.B. Dollen, Riemen, Roste, Anker, Schöpfgerät) zu überprüfen.
2. Beanstandungen sind vor der Ausfahrt im Bootsbuch zu vermerken. Ggf. ist einer der Gewässerwarte oder ein Fischereiaufseher, u.U. auch ein anderes Mitglied des Vorstandes, zu unterrichten. Im Boot befindliches Wasser ist mit dem Schöpfgerät zu beseitigen.
3. Nach Beendigung des Angelns mit dem Boot ist dieses von Abfällen zu befreien und zu säubern und mittels Boots-kette wieder ordnungsgemäß am Boots-anleger im Hafen festzumachen.
4. Beschädigungen des Bootes und Verluste von Zubehör sind im Bootsbuch einzutragen ggf. den Gewässerwarten oder einem Fischereiaufseher mitzuteilen.

§ 13 Nutzungszeiten

1. Eine Nutzung der Boote ist im Zeitraum:
 - a) April bis Oktober von 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang
 - b) November bis März von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.
2. Eine Tabelle mit den Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten befindet sich im Bootsbuch und im Infokasten.

§ 14 Schadensverhütung

Die Bootsangelei ist so auszuüben, dass Schädigungen oder Belästigungen Dritter, aber auch Eigenschädigungen vermieden werden. Zu anderen Bootsanglern ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Bei starkem Wind, Sturm, Gewitter, Eisbildung ist die Bootsangelei verboten. Treten derartige Naturereignisse während der Bootsangelei ein, ist diese sofort zu unterbrechen und zum Hafen zurückzukehren.

§ 15 Nothilfe

Im Falle der Not ist anderen sofort Hilfe zu leisten.

§ 16 Schadenersatz

Die Boote und ihr Zubehör sind schonend zu behandeln. Für mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden kann der Bootsbenutzer in Anspruch genommen werden.

§ 17 Ausschluss vom Bootsangeln

Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand ungeachtet weiterer satzungsmäßiger Ordnungsmaßnahmen den Ausschluss vom Bootsangeln anordnen.

§ 18 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Vorschriften der Bootsordnung zulassen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Bootsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen sind aufgehoben.

